

1010 Wien, Judenplatz 11 Österreich

Mediensprecher
Mag. Christian Neuwirth
Tel ++43 (1) 531 22-525
Fax ++43 (1) 531 22-108
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.vfgh.gv.at

Umstrittene Ausweisungen: Verfassungsgerichtshof legt Kriterien für "weiteren Verbleib" in Österreich fest

Presseinformation

Bleiberecht: Dauer des Aufenthaltes alleine nicht entscheidend – Gesamtbetrachtung für jeden Einzelfall notwendig

Der Verfassungsgerichtshof hat sich anlässlich mehrerer bei ihm anhängiger Verfahren mit der Frage des sogenannten Bleiberechtes auseinandergesetzt. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben in diesem Zusammenhang folgende Entscheidungen getroffen:

o Jede Behörde, die eine Ausweisung gegen eine Person verfügt, die sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhält, ist stets dazu verpflichtet, das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung gegen die persönlichen Interessen des Fremden an einem weiteren Verbleib in Österreich am Maßstab des Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Privat- und Familienleben) abzuwägen.

o Die Behörden haben **in jedem Einzelfall** eine **Gesamtbetrachtung** unterschiedlicher Kriterien anzustellen. Diese Gesamtbetrachtung kann dazu führen, dass eine Ausweisung verfassungswidrig und daher nicht zulässig ist.

o Der Verfassungsgerichtshof hat - im Einklang mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - **Kriterien** festgelegt, die von allen Behörden, die über Ausweisungen entscheiden, **ab sofort** stets **zu berücksichtigen** sind. Berücksichtigen die Behörden diese Kriterien nicht oder kommt es bei ihrer Anwendung zu gravierenden Fehlern, werden solche Ausweisungen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.

- o Die Kriterien lauten:
- die **Aufenthaltsdauer** (ohne eine zeitlich fixe Grenze)
- das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität
- der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert
- die strafgerichtliche Unbescholtenheit

aber auch

- die Bindung zum Heimatstaat
- die Erfordernisse der Öffentlichen Ordnung
- die Frage, ob das Privat- und Familienleben zu einem Zeitpunkt enstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Auf dieser Grundlage hat der Verfassungsgerichtshof – anhand konkreter Fälle – entschieden:

o Eine Ausweisung nach fünf Jahren Aufenthalt in Österreich kann bereits verfassungswidrig und damit unzulässig sein; es kann also - wenn auch andere Kriterien dafür sprechen - schon nach fünf Jahren zu einem Bleiberecht in Österreich kommen.

Eine kroatische Staatsangehörige reiste im Oktober 2002 mit ihren drei Kindern nach Österreich. Sie heiratete und bekam aufgrund der "Familiengemeinschaft mit einem Österreicher" eine Niederlassungsbewilligung. Im Juni 2003 verstarb ihr Ehemann. Im Juni 2006 erging ein Ausweisungsbescheid, da sich die Frau mit ihrem minderjährigen Sohn seit dem Tod ihres Mannes unrechtmäßig in Österreich aufhalte.

Die Behörde hat jedoch eine Reihe der oben genannten Kriterien völlig unberücksichtigt gelassen und dadurch einen gravierenden Fehler begangen: bereits im Alter von 15 Jahren reiste die Beschwerdeführerin erstmals nach Österreich, später auch als Saisonarbeitskraft. Auf die Situation ihres minderjährigen Sohnes, der eine Sonderschule besucht, wurde nicht eingegangen.

Der Aufenthalt ihrer beiden anderen, volljährigen, Kinder sowie ihrer Schwester in Österreich blieben ebenfalls unberücksichtigt.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher der Beschwerde stattgegeben und den Ausweisungsbescheid als verfassungswidrig aufgehoben.

Geschäftszahl der Entscheidung: B 328/07

o Eine Ausweisung nach elf Jahren Aufenthalt in Österreich kann verfassungskonform sein. Selbst nach elf Jahren Aufenthalt kommt es also nicht unbedingt zu einem Bleiberecht in Österreich.

Der Beschwerdeführer, serbischer Staatsangehöriger, stellte 1993 - nachdem er eine Österreicherin geheiratet hatte einen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung. Diesen lehnten die Behörden mit dem Argument, es handle sich um eine Scheinehe, ab. 1996 erlangte er eine Aufenthaltsbewilligung als Student. Zum Abschluss eines Studiums kam es nicht. Einen neuerlichen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung als Student zog er zurück, nachdem er erneut eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet hatte. Aufgrund dieser Ehe (Familiengemeinschaft mit einer Österreicherin) bekam er eine Niederlassungsbewilligung. Ein Jahr nach der Eheschließung gab die Ehefrau an, es sei eine Scheinehe. Sie sei geschlossen worden, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Auch der Beschwerdeführer räumte ein, dass es sich um eine Scheinehe handle. Sie wurde geschieden. Die Behörde verhängte 2002 ein Aufenthaltsverbot, das vom Beschwerdeführer nicht beachtet wurde. 2004, acht Jahre nach seiner Einreise, stellte er erstmals einen Asylantrag. Dieser wurde 2007 in allen Instanzen abgelehnt. Daraufhin stellte er erneut einen Antrag auf Internationalen Schutz. Im Mai 2007 gab er dann erstmals an, er habe eine "mehrjährige Beziehung" zu einer Lebensgefährtin und deren Kindern. Zwei Monate zuvor ließ er dies bei einer Befragung noch unerwähnt.

Der Antrag auf Internationalen Schutz wurde schließlich abgelehnt, der Unabhängige Bundesasylsenat verfügte (erneut) die Ausweisung.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass diese Ausweisung nicht verfassungswidrig ist. Es musste dem Beschwerdeführer klar sein, dass sein Aufenthaltstitel für Studienzwecke beschränkt ist. Es wurden Ehen nur zur Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossen. Ein Aufenthaltsverbot wurde nicht befolgt, der Aufenthalt wurde durch offensichtlich aussichtlose bzw. unzulässige Anträge erreicht. Wenn die Behörde meint, dies wiege schwerer als der langjährige Aufenthalt in Österreich und die bloßen Behauptungen über seine familiären Beziehungen, so ist diese Abwägung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu beanstanden. Geschäftszahl der Entscheidung: B 1150/07